

Architektenvertrag (Gebäude und Innenräume)

zwischen

der **Evang.-Luth. Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde / dem Evang.-Luth. Dekanatsbezirk**
(Nichtzutreffendes streichen)

vertreten durch den **Kirchenvorstand / die Gesamtkirchenverwaltung / den Dekanatsausschuss**
(Nichtzutreffendes streichen)

Diese/r vertreten durch den/die **Vorsitzende/n** bzw. den/die **Geschäftsführer/in**:

Herrn/Frau

Straße/Hausnr.: PLZ/Ort:

Telefon: Fax: E-Mail:

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

dem **Architekturbüro**

.....
(Vor- und Zunahme, Berufsbezeichnung, Rechtsform)

Straße/Hausnr.: PLZ/Ort:

Telefon: Fax: E-Mail:

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

Als Vertretung des Auftragnehmers auf der Baustelle, der über eine entsprechende abgeschlossene Ausbildung (Technische Hochschule oder Fachhochschule) und/oder eine Bauleiterpraxis von mindestens drei Jahren verfügt, wird

.....

.....
(Vor- und Zuname, Anschrift, Telefon, Mailadresse)

bestellt. Ein Wechsel ist dem Auftraggeber anzuzeigen.

wird - auf der Grundlage der Beratung durch das zuständige Landeskirchliche Baureferat – folgender Architektenvertrag vereinbart:

§ 1 Gegenstand des Architektenvertrags und Zielvorstellungen

§ 1.1 Gegenstand dieses Architektenvertrags sind Leistungen des Leistungsbildes Gebäude und Innenräume (§§ 33 ff. HOAI) für folgendes Bauvorhaben:

Gebäude: Sachnummer:.....

Auf dem Grundstück Flurnummer:

Gemarkung:

Anschrift:

- Neubau Erweiterungsbau Umbau (mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand)
 Modernisierung Instandsetzung/Instandhaltung

§ 1.2 Die Zielvorstellungen des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses werden - im Sinne eines Werkerfolgs – wie folgt definiert (*konkrete Beschreibung des Bauvorhabens einfügen*):

.....
.....
.....

§ 1.3 Auftraggeber und Auftragnehmer sind sich darüber einig, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele durch die in § 1.2 definierten Zielvorstellungen hinreichend definiert sind. Eine Zielfindungsphase i.S.v. von § 650 p Abs. 2 BGB entfällt daher.

§ 2 Vertragsgrundlagen

§ 2.1 Der Inhalt der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Vereinbarungen ergibt sich aus diesem Vertrag einschließlich seiner nachfolgend aufgeführten Anlagen.

- die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Architektenleistungen – AVB Arch. – (Stand: April 2021);

- Angebot des Auftragnehmers;

mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls dem/der zuständigen Glocken- und Orgelsachverständigen abgestimmte Voruntersuchung/Vorentwurf des Auftragnehmers vom

Landeskirchliche Stellungnahme zum gegenständlichen Bauvorhaben vom

Baugenehmigung vom

.....

.....

Etwaige Widersprüche der Vertragsbestandteile sind im Wege der Auslegung aufzulösen. Sollten dennoch Widersprüche verbleiben, soll die speziellere Bestimmung Vorrang vor der allgemeineren haben.

§ 2.2 Im Übrigen finden auf diesen Vertrag folgende Vorschriften Anwendung:

- die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung,
- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere diejenigen über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650 p ff. i.V.m. §§ 631 ff. und §§ 650 a ff. BGB),
- die Kirchengemeinde-Bauverordnung,
- Verordnung über Arbeitsstätten.

§ 3. Leistungsumfang – stufenweise Beauftragung

§ 3.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer nach Maßgabe des folgenden § 3.3 mit der Erbringung folgender Leistungsstufen im Sinne eines Werkerfolges. Die Leistungen, welche innerhalb der einzelnen Leistungsstufen zu erbringen sind, entsprechen den Grundleistungen der Leistungsphasen, die dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume (§ 34 Abs. 3, Abs. 4 HOAI i.V.m. Anlage 10 zur HOAI) zuzuordnen sind. Der Auftragnehmer ist in diesem Zusammenhang dazu verpflichtet, die beauftragten Leistungen in allen Leistungsstufen/Leistungsphasen so zu erbringen, dass die Baumaßnahme mangelfrei geplant und errichtet werden kann bzw. wird.

- Leistungsstufe 1: Grundleistungen der Leistungsphase 1 „Grundlagenermittlung“ gem. § 34 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 HOAI i.V.m. Anlage 10 zur HOAI
- Leistungsstufe 2: Grundleistungen der Leistungsphase 2 „Vorplanung“ gem. § 34 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 HOAI i.V.m. Anlage 10 zur HOAI
- Leistungsstufe 3: Grundleistungen der Leistungsphase 3 „Entwurfsplanung“ gem. § 34 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 HOAI i.V.m. Anlage 10 zur HOAI
- Leistungsstufe 4: Grundleistungen der Leistungsphase 4 „Genehmigungsplanung“ gem. § 34 Abs. 3 Nr. 4, Abs. 4 HOAI i.V.m. Anlage 10 zur HOAI
- Leistungsstufe 5: Grundleistungen der Leistungsphase 5 „Ausführungsplanung“ gem. § 34 Abs. 3 Nr. 5, Abs. 4 HOAI i.V.m. Anlage 10 zur HOAI
- Leistungsstufe 6: Grundleistungen der Leistungsphase 6 „Vorbereitung der Vergabe“ gem. § 34 Abs. 3 Nr. 6, Abs. 4 HOAI i.V.m. Anlage 10 zur HOAI
- Leistungsstufe 7: Grundleistungen der Leistungsphase 7 „Mitwirkung bei der Vergabe“ gem. § 34 Abs. 3 Nr. 7, Abs. 4 HOAI i.V.m. Anlage 10 zur HOAI
- Leistungsstufe 8: Grundleistungen der Leistungsphase 8 „Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation“ gem. § 34 Abs. 3 Nr. 8, Abs. 4 HOAI i.V.m. Anlage 10 zur HOAI
- Leistungsstufe 9: Grundleistungen der Leistungsphase 9 „Objektbetreuung“ gem. § 34 Abs. 3 Nr. 9, Abs. 4 HOAI i.V.m. Anlage 10 zur HOAI

§ 3.2 Zusätzlich werden folgende besondere Leistungen beauftragt:

- Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen (ehemals Grundleistung LP 9)
- Erstellen einer Gebäudebestandsdokumentation (ehemals Grundleistung LP 9)
-
-

Die Beauftragung weiterer besonderer Leistungen muss schriftlich erfolgen und von der kirchlichen Aufsichtsbehörde genehmigt werden (siehe auch § 15).

§ 3.3 Die Beauftragung erfolgt stufenweise nach Leistungsstufen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer bei Vertragsschluss die Leistungsstufen

1 2 3 4 5 6 7 8 9

Der Auftraggeber beabsichtigt, den Auftragnehmer mit weiteren Leistungsstufen gemäß § 3.1 zu beauftragen, sofern die Planung und Ausführung der Maßnahme fortgesetzt wird. Solche weiteren Beauftragungen sind nur wirksam, wenn Sie dem Auftragnehmer gegenüber schriftlich erklärt werden und kirchenaufsichtlich genehmigt sind. Das Formular „Zusatzvereinbarung“ ist hierfür zu verwenden.

Bei stufenweiser Beauftragung kann der Auftragnehmer den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat kündigen, wenn der Bauherr die Leistungen für die jeweils folgende Stufe erst nach Ablauf von 12 Monaten nach Erfüllung der Leistungen der vorangegangenen Stufe beauftragt. Hieraus erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche; die Ansprüche aus den bisher erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

§ 4 Fachlich Beteiligte

§ 4.1 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht:

- Vermessung durch (Name*)
- Baugrunduntersuchung durch (Name*)
- Tragwerksplanung (Statik) durch (Name*)
- Heizung und Lüftung durch (Name*)
- Be- und Entwässerung durch (Name*)
- Elektro- und Lichttechnik durch (Name*)
- Akustik durch (Name*)
- Bauphysik durch (Name*)
- Restaurierungsarbeiten durch (Name*)
- Künstlerische Gestaltung durch (Name*)
- Sicherheits- u. Gesundheitsschutzkoordination durch
..... (Name*)
- Leistungen nach der ENEC durch (Name*)
- durch (Name*)

§ 4.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt: nein ja

Beauftragt mit der Projektsteuerung ist:

§ 5 Ausführungsfristen

§ 5.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, insbesondere so zu planen, dass die vertraglich und während der Projektverwirklichung fortgeschriebene Zielvorstellung des Auftraggebers hinsichtlich der zeitlichen Abfolge des Bauvorhabens eingehalten wird.

§ 5.2 Der Auftragnehmer soll folgende Termine einhalten:

- Baubeginn:
- Fertigstellungstermin:
- Beginn der Inbetriebnahmephase:

§ 5.3 Ein entsprechender Bauzeitenplan ist vom Auftragnehmer anzufertigen und dem Auftraggeber zusammen mit der Kostenberechnung vorzulegen. Spätestens nach Abschluss der Leistungsstufe 7 ist der Bauzeitenplan anzupassen. Der Auftragnehmer erhält hierfür keine gesonderte Vergütung.

§ 6 Kostenobergrenze

Für das Gesamtbauvorhaben stehen dem Auftraggeber begrenzte finanzielle Mittel für sämtliche Bau- und Baunebenkosten (Kostengruppen 200-700) in Höhe von € zur Verfügung (Gesamtbudget). Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Leistungen so zu erbringen – insbesondere so zu planen –, dass das Gesamtbudget eingehalten werden kann (Kostenobergrenze). Die Kostenobergrenze kann durch eine schriftliche Vereinbarung („Zusatzvereinbarung zum Architektenvertrag“) nachträglich geändert werden. Fehlt es an einer Vereinbarung, gelten die sich aus der kirchenaufsichtlich genehmigten Gesamtplanung inklusive Kostenberechnung ergebenden anrechenbare Kosten mit Umsatzsteuer als vereinbarte Kostenobergrenze.

Klargestellt wird, dass es sich bei der Kostenobergrenze um ein Beschaffenheitsmerkmal im Sinne von § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB handelt. D.h. der Auftragnehmer ist nicht dazu verpflichtet, eine Differenz zwischen den tatsächlichen Baukosten und der Kostenobergrenze zu erstatten. Der Auftragnehmer ist lediglich dazu verpflichtet, seiner Honorarabrechnung maximal die sich aus der Kostenobergrenze ergebenden Kosten als anrechenbare Kosten zugrunde zu legen.

§ 7 Honorar

§ 7.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 i.V.m. § 33 HOAI werden auf der Grundlage der kirchenaufsichtlich genehmigten Gesamtplanung inklusive Kostenberechnung ohne Umsatzsteuer ermittelt. Der Ermittlung der Kosten ist die DIN 276-1 zugrunde zu legen.

Bei Umbauten wird die eventuell mitzuverarbeitende Bausubstanz für alle Leistungsphasen mit einem Betrag in Höhe von € in Ansatz gebracht.

§ 7.1.1 Die Grundleistungen für Gebäude werden gemäß § 35 HOAI i.V.m. Anlage 10 zur HOAI der Honorarzone zugeordnet.

§ 7.1.2 Als Honorarsatz wird der Basishonorarsatz der Honorartafel gemäß § 35 HOAI vereinbart.

Davon abweichend gilt:

Begründung:

§ 7.1.3 Die beauftragten Leistungsstufen (Grundleistungen) gemäß § 3 des Vertrages werden gem. § 34 Abs. 3 HOAI wie folgt bewertet:

1. Grundlagenermittlung	(2 %) %
2. Vorplanung	(7 %) %
3. Entwurfsplanung	(15 %) %
4. Genehmigungsplanung	(3 %) %
5. Ausführungsplanung	(25 %) %
6. Vorbereitung der Vergabe	(10 %) %
7. Mitwirkung bei der Vergabe	(4 %) %
8. Objektüberwachung	(32 %) %
9. Objektbetreuung	(2 %) %

Das Honorar wird insgesamt festgelegt auf _____ %

Werden nicht alle Leistungen einer Leistungsphase übertragen, spiegelt sich das in der dargestellten, einvernehmlich anteilig vereinbarten Reduzierung der Prozentsätze wieder (§ 8 Abs. 2 HOAI).

Begründung (z. B. bereits vorhandene Leistungen oder Leistungen, die bei diesem Projekt nicht notwendig für den Werkerfolg sind):

.....
.....

§ 7.2 Für Grundleistungen bei Umbauten und Modernisierungen wird gemäß § 36 HOAI i V m § 6 Abs. 2 nach § 3.1 eine Erhöhung des Honorars wie folgt vereinbart (Umbauszuschlag).

kein Zuschlag 10 % 20 % % (max. 33%)

Begründung:

Ein Umbauszuschlag kann nur dann vereinbart werden, wenn die mit diesem Vertrag beauftragten Leistungen zu einem wesentlichen Eingriff in die Substanz eines bestehenden Gebäudes (Gebäude oder Konstruktion) führen.

Die Vereinbarung eines Modernisierungszuschlags ist nur zulässig, wenn es durch die mit diesem Vertrag beauftragten Leistungen zu einer nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswerts des Vertragsgegenstandes kommt.

§ 7.3 Für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen wird gemäß § 12 Abs. 2 HOAI ein Zuschlag auf den Prozentsatz für die Objektüberwachung in folgender Höhe vereinbart:

kein Zuschlag 10% 20 % % (max. 50%)

Begründung:

§ 7.4 Für die einzelnen in Ziffer 3.2 übertragenen besonderen Leistungen werden jeweils die nachfolgenden Pauschalhonorare vereinbart.

- Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen (ehemals Grundleistung LP 9): € (netto)
- Erstellen einer Gebäudebestandsdokumentation (ehemals Grundleistung LP 9): € (netto)
-
-

§ 7.5 Das Honorar für sonstige besondere Leistungen wird nach Zeitaufwand nach den folgenden Stundensätzen (netto) berechnet:

- a) Für den geschäftsführenden Gesellschafter des Auftragnehmers: €
- b) Für Mitarbeiter, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, sofern sie nicht unter Nr. 1 fallen: €
- c) Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbaren Qualifikationen, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen: €

§ 7.6 Die Nebenkosten i.S.v. § 14 HOAI sind gesondert abzurechnen, und zwar pauschal mit% des Schlussrechnungsbetrages (netto). Mit der Nebenkostenpauschale sind Mehrfertigungen von den geschuldeten Plänen, Unterlagen, Berichten, Wartungsanleitungen etc., sowie Post- und Fernmeldegebühren, Reisen des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter erfasst und abgegolten.

Davon abweichend gilt (ggf. Sondervereinbarung zu Nebenkosten einfügen)

Begründung für die Abweichung:

§ 7.7 Soweit im Rahmen von Voruntersuchungen Teile der Grundleistungen bereits mit Vorplanungsvertrag vom in Höhe von € (netto) beauftragt und pauschal honoriert wurden, wird dieses Honorar angerechnet auf das Gesamthonorar.

§ 8 Zahlungen

§ 8.1 Der Auftragnehmer kann für nachgewiesene Leistungen Abschlagszahlungen in angemessenen zeitlichen Abständen nach § 15 HOAI verlangen.

§ 8.2 Der Auftragnehmer stellt unverzüglich nach Abschluss der Leistungsstufe/-phase 8 eine prüffähige Honorarteilschlussrechnung (= Schlussrechnung über Teilleistungen).

Das Honorar bis einschließlich Leistungsstufe/-phase 8 wird fällig, wenn die Leistungen des Auftragnehmers vollständig und vertragsgemäß erbracht sind, insbesondere wenn:

- das Bauvorhaben rechtsgeschäftlich abgenommen wurde,
- der Beginn der Fristen für die Mängelhaftung und die Verjährungsfristen aufgelistet ist,

- die bei der Bauabnahme festgestellten Mängel beseitigt sind,
- die Rechnungen der ausführenden Unternehmen vom Auftragnehmer geprüft worden sind und dem Auftraggeber das Ergebnis der Rechnungsprüfung vorliegt,
- die Dokumentation erstellt und übergeben ist,
- eine prüffähige Honorarteilschlussrechnung eingereicht worden und ein Prüfungszeitraum von 30 Werktagen ab Zugang der Rechnung beim Auftraggeber verstrichen ist.

§ 650s BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 8.3 Sämtliche Leistungen werden netto zuzüglich der bei Abnahme der Leistungen jeweils geltenden Umsatzsteuer abgerechnet und vergütet.

§ 8.4 Das Honorar für die Leistungsstufe 9 (Objektbetreuung) wird fällig, wenn:

- die Leistungen der Leistungsstufe 9 abgenommen wurden,
- eine prüffähige Honorarschlussrechnung eingereicht worden ist und
- ein Prüfungszeitraum von 30 Werktagen ab Zugang der Rechnung beim Auftraggeber verstrichen ist.

§ 8.5 Die §§ 8.2 bis 8.4 gelten sinngemäß auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung (gleich aus welchem Grund).

§ 9 Haftung des Auftragnehmers und Berufshaftpflichtversicherung

§ 9.1 Mängel- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9.2 Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der Auftragnehmer eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Kosten dieser Versicherung trägt der Auftragnehmer. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

- | | |
|-------------------------|---------------|
| a) für Personenschäden | 3.000.000,- € |
| b) für sonstige Schäden | 1.500.000,- € |

Der Nachweis der Haftpflichtversicherung über vorstehende Deckungssummen ist bei Vertragsschluss vorzulegen und dem Vertrag beizufügen. Ohne diesen Nachweis hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung. Bei Arbeitsgemeinschaften dürfen die Versicherungsbedingungen keine Ausschlussklauseln enthalten.

§ 10 Informationspflichten und Kostenkontrolle des Auftragnehmers

§ 10.1 Im Rahmen der vereinbarten Leistungen hat der Auftragnehmer die Pflicht, den Auftraggeber über alle bei der Durchführung des Bauvorhabens wesentlichen Angelegenheiten zu informieren und auf Einsparungs- und Steuerungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Dazu gehört die rechtzeitige Erörterung der Leistungsstufen/-phasen, deren Ergebnisse und der Kostenentwicklung, so dass der Auftraggeber diese prüfen und notwendige Änderungen steuern kann.

Ferner gehören dazu die Kostenermittlung und die Kostenkontrolle einschließlich Darstellung der Kostenrisiken und der Kostenprognose auf der Basis der DIN 276-1, die dem Auftraggeber jeweils fortgeschrieben unverzüglich als verfeinerte Kostenzusammenstellung je Kostengruppe zur Verfügung zu stellen sind. Veränderungen sind getrennt nach den verschiedenen Gründen wie Ausschreibungsergebnisse, Planungsänderungen des

Auftragnehmers aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse und zusätzliche Auftraggeberwünsche zu dokumentieren.

§ 10.2 Wird erkennbar, dass der Werkerfolg mit der bisherigen Planung nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden kann, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf den Werkerfolg darzulegen, so dass dieses Ziel und insbesondere die Kostenobergrenze doch noch eingehalten werden können.

§ 11 Schriftform

§ 11.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Beweis Zwecken der Schriftform und sind von der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu genehmigen (vgl. § 15). Dies gilt auch für Vereinbarungen über das Abweichen von der Schriftform.

§ 11.2 Dieser Vertrag wird in vier Exemplaren ausgefertigt; je ein Exemplar erhalten der Auftraggeber, der Auftragnehmer, die zuständige Verwaltungseinrichtung und die kirchliche Aufsichtsbehörde.

§ 12 Ergänzende Vertragsauslegungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine Regelung zu treffen, die sie bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen in Kenntnis der Unwirksamkeit der Bestimmungen gewählt hätten und deren wirtschaftliches Ergebnis dem der unwirksamen Regelung soweit wie möglich entspricht.

§ 13 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag haben die Beteiligten zunächst die kirchliche Aufsichtsbehörde anzurufen. Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien, Streitigkeiten vor einer Klageerhebung durch eine Mediation oder ein Schlichtungsverfahren nach dem gesetzlich geregelten Schlichtungsverfahren möglichst mit entsprechender Vollstreckungsklausel abschließend zu klären.

Diese Klausel findet dann keine Anwendung, wenn die Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers der Durchführung einer Mediation oder eines Schlichtungsverfahrens widerspricht.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....

§ 15 Kirchaufsichtliche Genehmigung

Diese Vereinbarung sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung wird erst durch die Genehmigung der Kirchlichen Aufsichtsbehörde wirksam.

Bauherr / Bauherrin
Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde
Evang.-Luth. Dekanatsbezirk
(Nichtzutreffendes streichen)

Architekt / Architektin

.....

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift) (Siegel)

..... (Name) (Stempel)

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Bei Gesamtkirchengemeinden:

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde hat Kenntnis genommen.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Dieser Vertrag wird hiermit kirchaufsichtlich genehmigt

ohne Einwand mit folgenden Änderungen:

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Der Landeskirchenrat – Landeskirchenamt oder Die Landeskirchenstelle

München,
i. A.

Ansbach,
i. A.

.....
(Unterschrift) (Siegel)

.....
(Unterschrift) (Siegel)